

A. Ausfertigung

SATZUNG DER GEMEINDE BORNHÖVED KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 FÜR DAS GEBIET HOLSTENKAMP / WENDENSTRASSE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 32 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Nr. 1 S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet Holstenkamp / Wendenstrasse bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ...



- Verfahrensvermerke
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.05.1988. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ~~den~~ den ~~Bekanntmachungstafel~~ Blickpunkt durch Abdruck in den Blickpunkt im amtlichen Bekanntmachungsbilf am 19.08.1993 erfolgt.
 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist ~~mit~~ nicht durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.05.94 ist nach § 3 Abs.1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.06.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr.3 und 5 sind gemäß § 4 Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).
 4. Die Gemeindevertretung hat am 19.05.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.06.1994 bis zum 25.07.1994 während der Dienststunden/ folgender Zeiten: ... nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist ... werden schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.06.1994 im Blickpunkt ... durch Aushang ... öffentlich bekannt gemacht worden.
 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.09.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung ~~zwei~~ einmal geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten: ... erneuert öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist ... werden schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ... öffentlich bekannt gemacht worden. Demzufolge eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs.3 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs.1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 01.09.1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.09.1994 gebilligt.

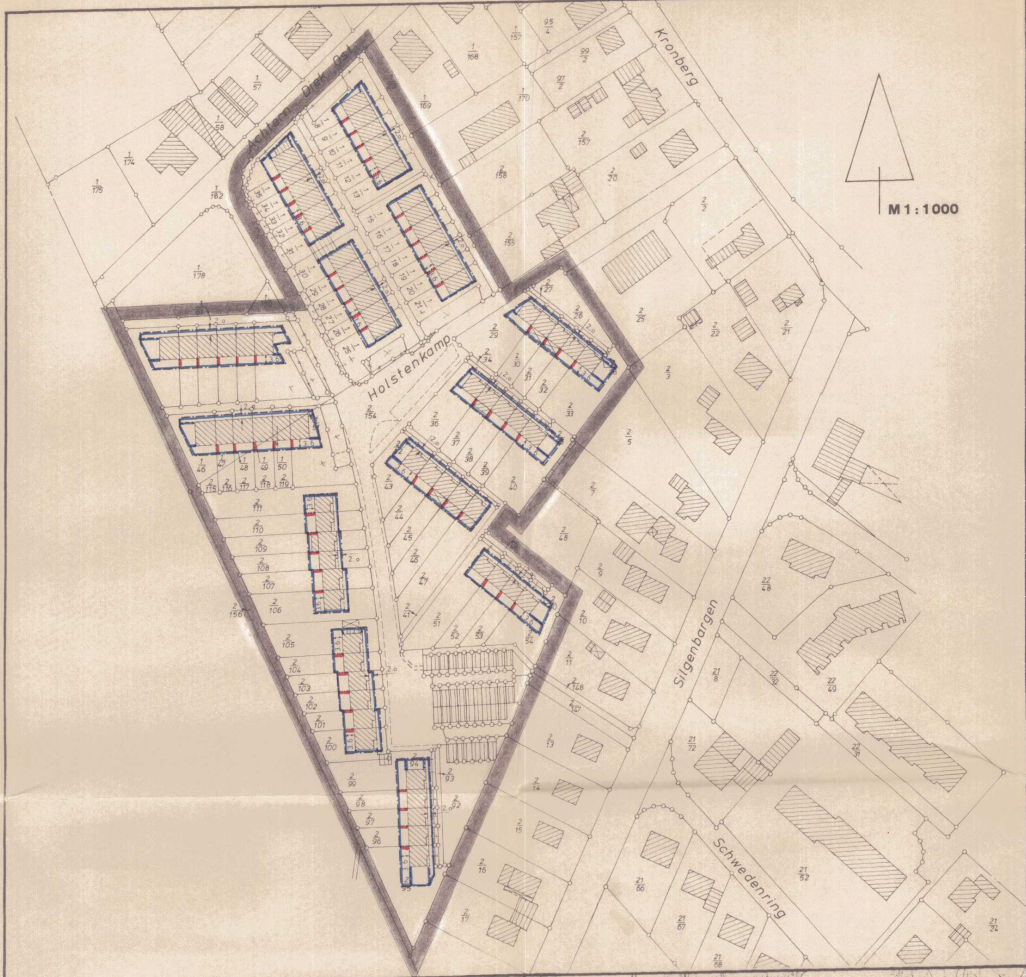
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr.1-3 wird hiermit bescheinigt.
GEMEINDE BORNHÖVED DEN 27.10.94
BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die gesetzlich festzulegenden der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN ...
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs.1 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segberg hat am 20.7.95 bestätigt, daß ... keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, ... geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs.4 LBO erteilt.
GEMEINDE BORNHÖVED DEN 23.7.95
BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER

11. Die Satzung des B-Planes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
BORNHÖVED DEN 23.7.95
BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan 25 die Genehmigung gemäß § 82 Abs.4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.7.95 vom ... im ... öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 20.7.95 in Kraft getreten.
GEMEINDE BORNHÖVED DEN 20.7.95
BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER



ZEICHENERKLÄRUNG :

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Besetz vom 22. April 1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990, (PlanZV 90), (BGBl. I Nr. 31) vom 22. Januar 1991.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15; § 9 (1) BauGB
- Baugrenze, § 23 (3) BauVO
- Baulinie, § 23 (2) BauVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Maßlinien mit Maßangaben



TEIL 'B' TEXT :

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
(§9 (1) 1 BauGB)

1. Vorbauten
Vorbauten sind in eingeschossiger Bauweise von max. 3,0 m Breite und 2,0 m Tiefe zulässig. Die Traufe der Vorbauten darf OK-Erdgeschoßdecke nicht überschreiten.
2. Rückwärtige Anbauten
Rückwärtige Anbauten sind in eingeschossiger Bauweise zulässig. Die Traufe der Anbauten darf OK-Erdgeschoßdecke nicht überschreiten.
3. Seitliche Anbauten an die Endhäuser
Seitliche Anbauten an die Endhäuser sind in ein- oder zweigeschossiger Bauweise zulässig innerhalb der inneren Baugrenze. Zwischen der inneren und der äußeren Baugrenze sind bauliche Anlagen i. S. d. Nr. 1 und 2 zulässig.

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN: (§9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 82 Abs. 4 LBO)

1. Vorbauten
Mit Ausnahme der offenen Windfänge sind für die Vorbauten die gleichen Materialien wie die des Hauptgebäudes zu verwenden. Es ist eine Dachneigung bis 10° zulässig.
2. Rückwärtige Anbauten
Es ist eine Dachneigung bis 10° zulässig.
3. Seitliche Anbauten an die Endhäuser
Die seitlichen Anbauten müssen mit ihrer Firstrichtung, Dachneigung, Dachform und ihren Materialien der vorhandenen Hausgruppe entsprechen. Dies gilt nicht für Wintergärten, Carports, Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauVO sowie die baulichen Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.